

TV Diedenbergen

1886 e.V.

Tauchordnung

§1 Vorbemerkung

Die Sparte Sporttauchen in der Abteilung Wassersport des Turnverein Diedenbergen 1886 e.V. (nachfolgend TVD) ist aus dem Verein „Schwarzbach Taucher Hofheim e.V.“ hervorgegangen.

§2 Name und Logo

Die Sparte Sporttauchen darf sich weiterhin „Schwarzbach Taucher Hofheim“ in Ergänzung der jeweils gültigen Abteilungsbezeichnung *Abteilung Wassersport, Sparte Sporttauchen „Schwarzbach Taucher Hofheim“* nennen, jedoch ohne den Zusatz „e.V.“. Das frühere Vereinslogo darf ebenfalls weiterhin eingesetzt werden.

§3 Gültigkeit der Tauchordnung

1. Diese Tauchordnung gilt für Mitglieder des TVD. Zur Nutzung des Tauchsportangebots ist außerdem eine Mitgliedschaft der Abteilung Wassersport erforderlich.
2. Nichtmitglieder dürfen grundsätzlich nicht am Tauchsport des TVD teilnehmen, es sei denn, es handelt sich um ein Kennenlern- / Schnuppertraining und es hat eine vorherige Einweisung durch den verantwortlichen Tauchlehrer / Übungsleiter (nachfolgend TL/ÜL) stattgefunden. Damit unterliegen sie ebenfalls dieser Tauchordnung.

§4 Mitgliedschaft im HTSV und VDST

1. Der TVD ist Mitglied im Hessischen Tauchsportverband (HTSV) und im Verband Deutscher Sporttaucher (VDST) und erkennt deren Satzung und Ordnungen als für sich und seine Mitglieder in der Sparte Sporttauchen verbindlich an, soweit nicht die eigene Satzung und Ordnungen des TVD entgegenstehen.
2. Im Rahmen dieser Mitgliedschaften werden personenbezogene Daten der Tauchsportler (z.B. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Mitgliedsnummer u.a.) zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes an die Verbände gemeldet. Eine Mitgliedschaft in der Sparte Sporttauchen ist nur möglich, wenn das Einverständnis hierzu gegeben wurde.

§5 Sicherheitsstandards für Training und Ausbildung

1. Als Grundlage für die Ausübung des Tauchsports, gelten die Sicherheitsstandards des VDST in der jeweils neuesten Fassung. (Zu finden über die Homepage des VDST)
2. Alle Tauchgeräte müssen den aktuellen Sicherheitsstandards entsprechen und kaltwassertauglich sein. Dies gilt sowohl für eigene / private als auch vereinseigene Ausrüstungen und deren Bestandteile.
3. Jeder Teilnehmer ist für die ordnungsgemäße Funktion seiner Tauchausrüstung, soweit sie nicht vom Verein gestellt wird, eigenverantwortlich.

§6 Trainingsregeln für das Tauchen

Der jeweils verantwortliche TL/ÜL hat für einen ordentlichen und sicheren Trainings-/ Ausbildungsablauf zu sorgen. Er vertritt in dieser Hinsicht den TVD und übt somit das „Hausrecht“ aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

1. Wer ohne Abmeldung beim verantwortlichen TL/ÜL den genutzten Wasserbereich verlässt, handelt dabei auf eigenes Risiko. Dies gilt auch für das Schwimmen und / oder das Tauchen in einem anderen Becken bzw. Bereichen eines Beckens innerhalb der Schwimmhal-

- le / des Freibades / des Freiwassers.
2. Soweit nicht andere Vorgaben zu beachten sind, wird für jeden Trainingsbereich ein TL/ÜL eingesetzt.
 3. Für die Teilnahme am Tauchen ist eine gültige Tauchtauglichkeitsuntersuchung (TTU) Voraussetzung und es sollte eine Tauchunfallversicherung vorhanden sein. Für deren Gültigkeit ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich. Ohne gültige TTU ist eine Teilnahme grundsätzlich nicht erlaubt. Auch bei gültiger TTU ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich für seinen aktuellen Gesundheitszustand. Bei Zweifel hierüber ist dies dem verantwortlichen TL/ÜL mitzuteilen. Die Entscheidung über Teilnahme oder Ausschluss liegt in diesem Fall beim verantwortlichen TL/ÜL.

§7 Ausbildungsregeln für das Tauchen

1. Tauchausbildungen dürfen bei Nutzung von Vereinsressourcen nur in Absprache mit dem Abteilungsleiter Wassersport durchgeführt werden.
2. Die Teilnahme an diesen Ausbildungen muss für alle Mitglieder möglich sein, sofern sie die dafür nötige Qualifikation haben. Dies gilt auch für sämtliche anderen Tauch- und Trainingsaktivitäten.
3. Im Rahmen von Ausbildungstauchgängen haben die Schüler den Weisungen des TL/ÜL Folge zu leisten. Handeln sie gegen die Anweisungen, so geschieht dies auf eigenes Risiko. Bei Zuwiderhandlung kann der Schüler ohne Ersatzansprüche vom Ausbildungsbetrieb ausgeschlossen werden.

§8 Gerätschaften

1. Der TVD stellt seinen Mitgliedern bei Bedarf und innerhalb seiner Möglichkeiten vorhandene Gerätschaften zur Ausübung des Tauchsports im Rahmen von Vereinsveranstaltungen zur Verfügung.
2. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Entleihe für private Tauchveranstaltungen. Der Entleiher muss ein aktives Vereinsmitglied der Abteilung Wassersport und brevetierter Taucher mit der Mindestqualifikation DTSA* (oder gleichwertig) sein.
3. Der Entleiher bestätigt durch seine Unterschrift bei der Ausleihe, dass er eine gültige TTU besitzt und die Gerätschaften in ordnungsgemäßem Zustand empfangen hat. Hierzu hat er vor der Benutzung der Gerätschaften eine Funktions- und Vollständigkeitsprüfung durchzuführen.
4. Das Ausleihen erfolgt nur für den geplanten Zweck und Zeitraum mit Eintrag in das Kontrollbuch. Ausgabe und Rückgabe erfolgen ausschließlich in Abstimmung mit dem Gerätewart. Bei dessen Nichterreichbarkeit im Ausnahmefall mit einem TL/ÜL.
5. Der Entleiher stimmt den Rückgabetermin mit dem Gerätewart oder im Ausnahmefall mit einem TL/ÜL ab.
6. Für das Ausleihen von Gerätschaften wird bis zu einer Dauer von einer Woche keine Gebühr erhoben.
7. Die Weitergabe von Gerätschaften an Dritte ist untersagt (ausgenommen innerhalb von Ausbildungen des Vereins).
8. Beschädigungen und Verlust von Gerätschaften gehen zu Lasten des Nutzers und sind unverzüglich dem Gerätewart anzuzeigen.
9. Defekte Teile hat der Nutzer dem Entgegennehmenden bei der Rückgabe zu melden. Ein Eintrag in das Kontrollbuch ist vorzunehmen.
10. Der Nutzer hat pfleglich mit dem Material umzugehen und muss dieses gereinigt, mit sauberem Süßwasser gespült sowie trocken zurückgeben.
Falscher Umgang mit dem Lungenautomaten oder Oktopus durch Eindringen von Wasser in die erste Stufe, sowie Eindringen von Sand und Schlamm führt zu einer Sonderrevision auf Kosten des Entleihers.
11. Die Vornahme von Veränderungen an den Gerätschaften, ist unzulässig. Ggfls. notwendige Anpassungen sind bei ausreichender Qualifikation ausschließlich durch den Gerätewart vorzunehmen bzw. fachlich geeigneten Dienstleistern vorbehalten.
12. Drucklufttauchgeräte sind sachgerecht zu transportieren und gefüllt (200 bar) zurückzugeben.
13. Vereinsmaterial steht vorrangig für Vereinsfahrten und Ausbildung zur Verfügung. Es ist nach Gebrauch bzw. nach Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

14. Die Benutzung der vereinseigenen Füllstation (Kompressor) ist nur nach vorheriger Einweisung erlaubt.
15. Die Lagerung von Vereinsmaterialien im Schwimmbad wird durch die jeweiligen TL/ÜL in Abstimmung mit dem Gerätewart geregelt.

§9 Inkrafttreten

Die Tauchordnung ist mit Vorstandsbeschluss vom 06. März 2017 in Kraft getreten. Vorherige Tauchordnungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Tauchordnung ihre Gültigkeit.